

**Ergänzender Kriterienkatalog der Marktgemeinde Prambachkirchen
für Photovoltaik- Freiflächenanlagen im Grünland
(Stand 06.02.2025)**

Dieser Katalog soll der Gemeinde als Leitfaden dienen und vor allem für die Projektantragsteller zur Einschätzung der Möglichkeiten und Realisierungschancen dienen.

Es lassen sich dadurch für den Projektantragsteller keine Rechte und Ansprüche auf Genehmigung ableiten. Jedes Projekt wird individuell begutachtet und ist gesondert im Gemeinderat zu beschließen.

Einleitung / Grundlage:

Freistehende Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung größer als 5 kW (§ 21 Abs. 5, Oö. ROG 1994) im Grünland (§ 30) dürfen nur dann errichtet werden, wenn eine entsprechende Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan die Errichtung zulässt (Grünlandsonderwidmung nach § 30a Abs. 3). Eine Ausnahme hinsichtlich Sonderwidmung besteht für die Errichtung solcher Anlagen im Grünland für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf. Quelle: OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030, Anhang A, Punkt C

Für die Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan ist der Gemeinderat zuständig. Neben dem Flächenwidmungsplan können noch andere Bewilligungen erforderlich sein. Diese werden durch diesen Katalog nicht beeinflusst. Siehe dazu Anhang A (Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen) der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030

Dieser Kriterienkatalog ist als Erweiterung bzw. Ergänzung des Kriterienkatalogs des Landes OÖ zu sehen. (siehe insb. Anhang B „Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen“ der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030)

Die Kriterien werden in zwei Kategorien unterteilt:

- *Kriterien, die sich auf das Grundstück beziehen, worauf durch eine Umwidmung die Sonderwidmung vergeben werden kann (**WK = Widmungskriterien**).*
- *Kriterien, die den laufenden Betrieb einer PV-Anlage umfassen. Diese können im Flächenwidmungsplanverfahren aufgrund eines Projektes geprüft werden. Der Flächenwidmungsplan selbst kann diese aber nicht bzw. nicht für die Dauer festlegen. Deshalb müssen diese Kriterien gesondert zwischen Gemeinde und Grundeigentümer fixiert werden (**VK = Vertragskriterien**).*

Folgende zusätzliche Kriterien sind verpflichtend einzuhalten:

- a. *Alle Kriterien, insb. Anhang B (Kriterienkatalog PV- Freiflächenanlagen) der OÖ PHOTO-VOLTAIK Strategie 2030, in der aktuellen Fassung (WK)*
- b. *Es muss sich um eine Agri-PV-Anlage ** handeln (Doppelnutzung) (WK, VK)*
- c. *Durch die Umwidmung darf die Obergrenze von 10 ha landwirtschaftlichem Grundflächenverbrauch mit Sonderwidmung PV-Anlagen im Gemeindegebiet nicht überschritten werden. (WK)*

- d. *Als Nachweis für die Doppelnutzung der von der Agri-PV-Anlage betroffenen Grundflächen durch einen bestehenden, aktiven landwirtschaftlichen Betrieb ist vom Grundeigentümer auf Verlangen der Gemeinde jährlich u.a. ein AMA- Mehrfachantrag oder sonstiger tauglicher Nachweis vorzulegen. (WK, VK)*
- e. *Als Nachweis für die Doppelnutzung gilt u.a. auch ein Pachtvertrag oder der AMA-Mehrfachantrag der betroffenen Fläche des Pächters. (WK, VK)*
- f. *Wenn die Doppelnutzung vom Grundeigentümer nicht nachgewiesen werden kann, wird von der Gemeinde, nach Setzung einer 12- monatigen Frist, unter Inanspruchnahme des Pfandrechts (Pkt. k) der Rückbau der PV-Anlage samt Zubehör, sowie die Rückwidmung des Grundstückes von Amts wegen in die Wege geleitet. (VK)*
- g. *Vom Grundeigentümer bzw. Betreiber sind spätestens bis zum Zeitpunkt des Durchführungsbeschlusses des Gemeinderates zur Änderung der Flächenwidmung gültige und aussagekräftige Projektunterlagen über die PV- Anlage bei der Gemeinde vorzulegen. Diese werden auch Teil der Vereinbarung. (WK)*
- h. *Die PV- Anlage ist innerhalb von 3 Jahren ab rechtskräftiger Sonderwidmung vollständig entsprechend den dem Flächenwidmungsverfahren zugrunde liegenden Projektunterlagen zu errichten, ansonst ist vom Grundeigentümer spätestens drei Jahre nach Rechtskraft der Sonderwidmung die Rückwidmung auf die ursprüngliche Widmung verpflichtend zu veranlassen. Erfolgt der Antrag auf Rückwidmung durch den Grundeigentümer nicht fristgerecht, wird die Rückwidmung durch die Gemeinde von Amts wegen in die Wege geleitet. (VK)*
- i. *Wird die Anlage durchgehend länger als 24 Monate vom Netz genommen, ist der Grundeigentümer bzw. Betreiber verpflichtet, innerhalb von weiteren 12 Monaten den vollständigen Rückbau (Demontage und Entfernung) der PV- Anlage samt Zubehör zu veranlassen und das betroffene Grundstück in den Urzustand (zum Zeitpunkt vor Errichtung der PV- Anlage) zu versetzen. (VK)*
- j. *Wird der Rückbau vom Grundeigentümer nicht fristgerecht veranlasst, ist die Gemeinde berechtigt, den Rückbau auf Kosten des Grundeigentümers zu veranlassen. Zur Absicherung dieser Verpflichtung wird ein grundbücherlich eingetragenes Pfandrecht in der Höhe von 10 % der Anschaffungskosten der PV-Anlage vereinbart. Die Anschaffungskosten sind vom Grundeigentümer durch einen schriftlichen Kostenvoranschlag spätestens bis zum Zeitpunkt des Durchführungsbeschlusses des Gemeinderates zur Änderung der Flächenwidmung nachzuweisen. (VK)*
- k. *Der Grundeigentümer versichert, die Eintragung des Pfandrechts im Grundbuch nach erfolgtem Durchführungsbeschluss zur Änderung der Flächenwidmung durch den Gemeinderat sowie nach erfolgter, positiver Verordnungsprüfung durch das Land OÖ, Abt. Raumordnung unmittelbar (binnen 4 Wochen) zu veranlassen. Wird vom Grundeigentümer die Eintragung des Pfandrechts im Grundbuch nicht fristgerecht beantragt, ist vom Grundeigentümer spätestens 6 Monate nach Rechtskraft der Sonderwidmung die Rückwidmung auf die ursprüngliche Widmung zu beantragen. Erfolgt der Antrag auf Rückwidmung vom Grundeigentümer nicht fristgerecht, wird die Rückwidmung durch die Gemeinde von Amts wegen in die Wege geleitet. (WK)*

- l. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde zur Sicherstellung der oben angeführten Kriterien, welche sowohl die Grundeigentümer bzw. Betreiber als auch die Gemeinde unterzeichnen. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Bestehens der Sonderwidmung. (WK)*

**** Definition Agri- PV- Anlagen:**

„Agri-PV-Anlagen“ sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen gleichzeitig Sonnen-Energie zur Stromerzeugung genutzt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden (Doppelnutzung auf derselben Fläche). Voraussetzung ist, dass mindestens auf 80 % der – ggf. von der Widmung - umfassten Fläche mit ortsüblichen Kulturen landwirtschaftlich genutzt und dazu eine maschinelle Bewirtschaftung mit herkömmlichen landwirtschaftlichen Geräten (Rasenmäher-Roboter ausgenommen) erfolgen kann. Maximal 5% der Belegungsfläche dürfen für Infra-Struktur wie z.B.: Montagesystem, Trafostellplätze, geschotterte Flächen verwendet werden. Quelle: OÖ PV- Strategie 2030.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 06.02.2025.